

DLV

STATUTEN

Verabschiedet an der Delegiertenversammlung vom 15. November 1997

Erste Inkraftsetzung per 1. Januar 1998

Stand 12. Mai 2007

I. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1

NAME UND SITZ DES VEREINS

1. Unter dem Namen «Deutschscheizer Logopädinnen- und Logopäden-Verband DLV» besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 ff des Schweizerischen Zivilgesetzbuches.
2. Er ist politisch unabhängig und konfessionell neutral. Er ist im deutschsprachigen Gebiet der Schweiz sowie im Fürstentum Liechtenstein tätig.
3. Der Rechtssitz des Verbandes ist der Sitz der Geschäftsstelle.

Art. 2

A. ZWECK

1. Der DLV setzt sich für die Belange der Logopädinnen und Logopäden sowohl sprachregional als auch gesamtscheizerisch ein. Er arbeitet deshalb mit der Association Romande des Logopédistes Diplômés (ARLD) und der Associazione Logopedisti Svizzera Italiana (ALOSI) in der Konferenz der Schweizerischen Berufsverbände der Logopädinnen und Logopäden (K/SBL) zusammen.

Auf der europäischen Ebene ist der DLV durch die Mitgliedschaft im CPLOL (Comité Permanent de Liaison des Orthophonistes / Logopèdes de l'Union Européenne) ab 2008 vernetzt.

2. Der DLV vertritt im Rahmen seiner Organisations- und Führungsstruktur die Interessen der Mitglieder insbesondere bei Vertreterinnen und Vertretern von Bund, Kantonen, Gemeinden und Institutionen.
Der DLV macht den Beruf der Logopädin, des Logopäden besser bekannt.

B. LEITBILD UND VERBANDSPOLITIK

Der Verband konkretisiert seinen Zweck, seine Aufgaben und die Grundsätze seines Handelns im Leitbild und in der Verbandspolitik.

II. Mitgliedschaft

Art. 3

A. MITGLIEDSCHAFT

1. Dem DLV können die regionalen/kantonalen Deutschscheizer Berufsverbände diplomierter Logopädinnen und Logopäden sowie der Berufsverband der Logopädinnen und Logopäden Liechtensteins beitreten.
2. Die als Logopädin, Logopäde diplomierten ordentlichen Einzelmitglieder der obgenannten Berufsverbände sind gleichzeitig Mitglieder des DLV.
3. Die direkte Einzelmitgliedschaft natürlicher Personen ist ausgeschlossen.

B. AUFNAHME

1. Die Aufnahme eines neuen Berufsverbandes erfolgt aufgrund eines schriftlichen Antrages an den DLV-Vorstand. Dieser entscheidet über Aufnahme oder Ablehnung.
2. Bei einer Ablehnung besteht ein Rekursrecht an die Delegiertenversammlung.

C. RECHTE UND PFLICHTEN

1. Die Mitgliederverbände sind die Bindeglieder zwischen dem DLV und den diplomierten Logopädinnen und Logopäden.
2. Sie vertreten die Interessen ihrer Mitglieder im DLV.
3. Sie wählen ihre Delegierten und erarbeiten Anträge und Stellungnahmen zuhanden der Delegiertenversammlung.
4. Die Mitgliederverbände sorgen für die Umsetzung der Beschlüsse, Richtlinien und Empfehlungen des DLV.
5. Die Mitgliederverbände und der DLV-Vorstand treffen für die Aufgabenteilung und die enge Zusammenarbeit klare Abmachungen.
6. Die Mitgliederverbände helfen bei der Vorbereitung wichtiger Entscheide des DLV mit.

D. BEENDIGUNG DER MITGLIEDSCHAFT

1. Die Mitgliedschaft endet:
 - a) durch Auflösung eines Mitgliederverbandes bzw. durch Zusammenschluss mit einem anderen Mitgliederverband;
 - b) durch Austritt eines Mitgliederverbandes;
 - c) durch Ausschluss
2. Der Austritt kann auf das Ende eines Kalenderjahres erfolgen. Die Kündigung muss der Präsidentin, dem Präsidenten sechs Monate vorher durch einen eingeschriebenen Brief zugestellt werden.
3. Vor dem Austritt sind alle finanziellen Verpflichtungen gegenüber dem DLV zu erfüllen.
4. Ein Ausschluss erfolgt nach einem Vermittlungsversuch und auf Antrag des Vorstandes durch die Delegiertenversammlung.
5. Ausschlussgründe können sein:
 - a) Zuwiderhandlung gegen Ziele und grundsätzliche Bestimmungen des DLV;
 - b) ein Verhalten, welches das Ansehen des Berufes der Logopädinnen und Logopäden und/oder das Ansehen des DLV schädigt;
 - c) Nichtbezahlen der Beiträge nach wiederholter Mahnung.

III. Organisation

Art. 4

FINANZEN UND HAFTUNG

1. Der Verband beschafft sich seine Mittel durch:
 - a) Jahresbeiträge seiner Mitglieder
 - b) Erlöse aus Dienstleistungen
 - c) Zinsen und sonstige Erträge
2. Die Mitgliederverbände entrichten den Jahresbeitrag entsprechend der Anzahl ordentlicher Einzelmitglieder. Für jedes ordentliche Einzelmitglied wird derselbe Betrag verrechnet.
Bei einer Mitgliedschaft in verschiedenen Verbänden muss der DLV-Beitrag nur einmal entrichtet werden.
3. Rechnungsjahr ist das Kalenderjahr.
4. Der DLV haftet ausschliesslich mit seinem Vermögen. Jede persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen. Es besteht keine Nachschusspflicht.
Der Mitgliederbeitrag wird von der Delegiertenversammlung festgesetzt. Er beträgt höchstens Fr. 250.00 pro Jahr.

Art. 5

ORGANE

1. Die Organe des DLV sind
 - a) die Delegiertenversammlung
 - b) der Vorstand
 - c) die Finanzkommission
 - d) ständige Kommissionen
 - e) die Geschäftsstelle
2. Die Kommissionen haben einen ständigen Auftrag und verfügen über ein eigenes Budget. Ihre Kompetenzen und ihre Aufgaben werden in einem Pflichtenheft umschrieben.
3. Einzelheiten über die Organe sind im Geschäftsreglement enthalten.

Art. 6

DELEGIERTENVERSAMMLUNG

A. ZUSAMMENSETZUNG DER DELEGIERTENVERSAMMLUNG

1. Die Delegiertenversammlung ist das oberste Organ des Verbandes. Sie setzt sich aus den Delegierten der DLV-Mitgliederverbände zusammen.
2. Die Delegiertensitze werden wie folgt zugeordnet:
 - a) Die Präsidentin / der Präsident jedes Mitgliederverbandes ist von Amtes wegen Delegierte/Delegierter. An ihrer/seiner Stelle kann ein anderes Mitglied des Kantonalvorstandes als Delegierte/Delegierter bestimmt werden;
 - b) jeder Mitgliederverband bestimmt zwei weitere Delegierte;
 - c) pro 20 Mitglieder hat jeder Mitgliederverband das Recht, je eine zusätzliche Delegierte / einen zusätzlichen Delegierten zu bestimmen.
3. Jede/jeder Delegierte hat eine Stimme und kann keine andere Delegierte / keinen anderen Delegierten vertreten.
4. Die Mitgliederverbände wählen die Delegierten für die in ihren Statuten für den Vorstand vorgesehene Amtsperiode.
5. Die Delegiertenversammlung wird von der Präsidentin / dem Präsidenten geleitet, bei deren/dessen Verhinderung von der Vizepräsidentin / vom Vizepräsidenten. Die Mitglieder des Vorstandes sind stimmberechtigt. Die Geschäftsführerin / der Geschäftsführer nimmt mit beratender Stimme teil.
6. Jedes DLV-Mitglied hat das Recht, als Gast an den Delegiertenversammlungen teilzunehmen.

B. EINBERUFUNGS- UND ANTRAGSVERFAHREN

a) ordentliche Delegiertenversammlung

1. Die ordentliche Delegiertenversammlung findet im ersten Halbjahr statt. Sie wird vom Vorstand schriftlich einberufen.
2. Ort, Datum und Zeit sowie Fristen für Anträge sind drei Monate vor der Versammlung bekannt zu geben.
3. Antragsberechtigt sind
 - a) der Vorstand
 - b) Delegierte
 - c) Mitgliederverbände
 - d) die Kommissionen
4. Zu den traktandierten Geschäften bezieht der Vorstand grundsätzlich Stellung, indem er einen Antrag formuliert. Die Delegiertenversammlung fasst ihre Beschlüsse auf Antrag des Vorstandes.
5. Einzelheiten sind im Geschäftsreglement geregelt.

b) ausserordentliche Delegiertenversammlung

1. Eine ausserordentliche Delegiertenversammlung wird einberufen auf Beschluss des Vorstandes oder auf Verlangen
 - von einem Fünftel der Delegierten oder
 - einem Drittel der Mitgliederverbände oder
 - der Finanzkommission.
2. Bei der ausserordentlichen Delegiertenversammlung sind Ort, Datum und Zeit sowie Einberufungsgrund mindestens sechs Wochen vorher bekanntzugeben.
3. Einzelheiten sind im Geschäftsreglement geregelt.

C. ZUSTÄNDIGKEITEN

1. Die Delegiertenversammlung beschliesst auf Antrag des Vorstandes über:
 - a) Leitbild und Verbandspolitik;
 - b) Statuten und Statutenänderungen;
 - c) Geschäftsreglement und Geschäftsreglementsänderungen;
 - d) Jahresbericht;
 - e) Jahresrechnung;
 - f) mittelfristige Aktivitäts- und Finanzpläne;
 - g) Höhe des Mitgliederbeitrages;
 - h) grundlegende Stellungnahmen und Aktionen in berufspolitischen Fragen;
 - i) grundsätzliche Richtlinien und Empfehlungen an die Mitgliederverbände bzw. deren Mitglieder;
 - k) Rekursverfahren über Aufnahme von Mitgliederverbänden;
 - l) Ausschluss von Mitgliederverbänden;
 - m) Beitritt zu anderen Verbänden und Organisationen;
 - n) Anträge gemäss Art. 6, B 3.
2. Die Delegiertenversammlung wählt:
 - a) die Präsidentin / den Präsidenten,
 - b) die übrigen Mitglieder des Vorstandes,
 - c) die Finanzkommission,
 - d) die Mitglieder der Kommissionen.
3. Der Vorstand kann der Delegiertenversammlung weitere Geschäfte zum Beschluss unterbreiten.

D. ABSTIMMUNGEN UND WAHLEN

1. Die statutengemäss einberufene Delegiertenversammlung ist unabhängig von der Zahl der anwesenden Delegierten beschlussfähig.
2. Abstimmungen und Wahlen werden offen durchgeführt. Wenn 10% der Stimmberechtigten es verlangen, sind Abstimmungen und Wahlen geheim durchzuführen.
3. Bei Abstimmungen gilt das einfache Mehr. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Präsidentin / der Präsident.
4. Ein Beschluss oder eine Wahl gilt als nicht zustande gekommen und das Geschäft als zurückgewiesen, wenn alle Delegierten der Mitgliederverbände mit dem Recht auf weniger als sechs Delegierte zur überstimmten Minderheit gehören.
5. Gewählt ist, wer das absolute Mehr erreicht. Wird im ersten Wahlgang dieses Mehr nicht erreicht, scheidet bei den folgenden Wahlgängen immer die Person aus, welche am wenigsten Stimmen auf sich vereint.
6. Bei Änderungen der Statuten ist eine Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Stimmberechtigten erforderlich.

Art. 7

DER VORSTAND

A. ZUSAMMENSETZUNG UND WAHL

1. Der Vorstand setzt sich zusammen aus:
 - a) der Präsidentin / dem Präsidenten
 - b) der Vizepräsidentin / dem Vizepräsidenten
 - c) 5 bis 7 weiteren MitgliedernDabei ist einer angemessenen Vertretung der Regionen Rechnung zu tragen.
2. Die Mitglieder des Vorstandes werden für eine Amtsperiode von drei Jahren gewählt, die Wiederwahl ist möglich. Der Vorstand konstituiert sich selbst.
3. Einzelheiten über die Zusammensetzung des Vorstandes und die persönlichen Wahlvoraussetzungen sind im Geschäftsreglement enthalten.

B. ORGANISATION

1. Die Geschäftsführerin / der Geschäftsführer nimmt an den Sitzungen des Vorstandes mit beratender Stimme teil.
2. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfachem Mehr der anwesenden Mitglieder. Die Präsidentin / Der Präsident hat den Stichentscheid.
3. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der gewählten Vorstandsmitglieder anwesend ist.
4. Weitere Einzelheiten über die Vorstandsarbeit sind im Geschäftsreglement geregelt.

C. ZUSTÄNDIGKEIT

1. Der Vorstand ist das Führungsorgan des Verbandes und erfüllt seine Aufgaben in enger Zusammenarbeit mit der Geschäftsführerin / dem Geschäftsführer.
Der Vorstand bereitet die Unterlagen zuhanden der Delegiertenversammlung vor und führt deren Beschlüsse aus.
2. Der Vorstand ist zuständig für alle Geschäfte, die nicht durch das Gesetz, die vorliegenden Statuten oder Reglemente einem anderen Organ zugeordnet werden.
3. Der Vorstand befasst sich insbesondere mit grundsätzlichen und konzeptionellen Fragen zu den folgenden Bereichen:
 - a) Führung und Organisation
 - b) Dienstleistungen
 - c) Öffentlichkeitsarbeit
 - d) Rechnungswesen sowie Vermögens- und Verbandsverwaltung

4. Er erarbeitet berufspolitisch bedeutsame Stellungnahmen gegenüber Behörden und Medien.
5. Er vertritt den Verband in Abstimmung mit der Geschäftsführerin / dem Geschäftsführer nach aussen. Er ernennt die VertreterInnen des Verbandes in anderen Organisationen.
6. Er beschliesst über budgetierte Ausgaben, welche die im Geschäftsreglement festgelegten Kompetenzen der Geschäftsführerin / des Geschäftsführers überschreiten. Er kann über nicht budgetierte Ausgaben in dem durch das Geschäftsreglement festgelegten Rahmen beschliessen. Er legt die Entschädigungen und den Spesenansatz fest.
7. Er ist zuständig für die Anstellung der Geschäftsführerin / des Geschäftsführers sowie für die Festlegung von Gehältern und Anstellungsbedingungen.
8. Er delegiert Kompetenzen und Vertretungsmandate an die/den Geschäftsführer/in.
9. Er kontrolliert die Tätigkeit der Geschäftsstelle.
10. Er kann Arbeitsgruppen zur Bearbeitung einzelner Aufgaben oder Projekte ernennen. Arbeitsgruppen haben einen zeitlich limitierten Auftrag. Sie bereiten Geschäfte zuhanden des Vorstandes vor.
11. Einzelheiten über die Vorstandsarbeit, die Zeichnungsberechtigung, die Entschädigungen und die Kommissionsarbeit sind im Geschäftsreglement und/oder in Pflichtenheften geregelt.

Art. 8

FINANZKOMMISSION

1. Die ständige Finanzkommission ist die Kontrollstelle des DLV.
2. Sie steht dem Vorstand beratend zur Verfügung.
3. Falls der Vorstand oder die Finanzkommission es als nötig erachten, kann die Kommission an Vorstandssitzungen teilnehmen.
4. Die Finanzkommission überprüft die Buchhaltung und die Jahresrechnung.
5. Sie kontrolliert, ob die Verwendung der Mittel mit Verbandspolitik, Tätigkeitsprogramm und Statuten übereinstimmt.
6. Sie erstellt einen Bericht zuhanden des Vorstandes und der Delegiertenversammlung und sie beantragt der Delegiertenversammlung die Genehmigung der Jahresrechnung. Über schwerwiegende Mängel muss sie die Delegiertenversammlung informieren.
7. Die Finanzkommission besteht aus fünf Kommissionsmitgliedern, mindestens zwei besitzen die für diese Aufgaben notwendige fachliche Befähigung. Als Kommissionsmitglied können auch Personen gewählt werden, die keinem der Mitgliederverbände angehören.
8. Sie werden von der Delegiertenversammlung für eine Amtsdauer von drei Jahren gewählt, die Wiederwahl ist möglich.

Art. 9

KOMMISSIONEN

1. Der Vorstand kann zur Erfüllung seiner Aufgaben ständige Kommissionen benennen.
2. Die Kommissionen haben einen ständigen Auftrag und verfügen über ein eigenes Budget. Ihre Kompetenzen und ihre Aufgaben werden in einem Pflichtenheft umschrieben. (vgl. Art. 5.2)
3. Die Kommissionsmitglieder werden von der Delegiertenversammlung für drei Jahre gewählt. Kommissionen bestehen aus mindestens fünf Mitgliedern.
4. Den Kommissionen steht ein Antragsrecht an den Vorstand und an die Delegiertenversammlung zu.

Art. 10

GESCHÄFTSSTELLE

1. Die Geschäftsstelle erfüllt die Aufgaben des DLV gemäss Statuten und Geschäftsreglement und vollzieht die Beschlüsse des Vorstandes. Sie wird von der Geschäftsführerin / dem Geschäftsführer geleitet. Sie sorgt für die Koordination aller Verbandstätigkeiten.
2. Der Geschäftsstelle obliegt die fachliche, organisatorische und administrative Betreuung aller Verbandsgremien. Sie nimmt alle Aufgaben wahr, die nicht anderen Organen vorbehalten sind.
3. Im Rahmen der Organbeschlüsse vertritt die Geschäftsführerin / der Geschäftsführer den Verband nach aussen.
4. Weitere Bestimmungen über Führung, Organisation und Aufgabenerfüllung werden im Pflichtenheft und im Geschäftsreglement festgelegt.

Art. 11

KONSULTATIV-KONFERENZEN

1. Bei Bedarf können Konferenzen mit konsultativem Charakter gebildet werden.
2. Die Mitgliederverbands-Konferenzen dienen der Koordination der Mitgliederverbände und der Meinungsbildung zuhanden des Vorstandes sowie der Information und Koordination untereinander. An solchen Konferenzen können gemeinsame Aufgaben erfüllt oder Aktionen unternommen werden. Dem Vorstand können Vorschläge unterbreitet werden oder er kann der Konferenz konkrete Aufgaben zur Bearbeitung vorlegen.
3. Die Geschäftsstelle des DLV und die Sekretariate der Mitgliederverbände arbeiten eng zusammen und unterstützen einander. Zwecks Informations- und Erfahrungsaustausch organisiert die Geschäftsstelle des DLV Konferenzen.

IV Schlussbestimmungen

Art. 12

A. AUFLÖSUNG

Die Auflösung des Verbandes erfolgt durch die Delegiertenversammlung. Dazu ist eine Zweidrittelsmehrheit der anwesenden Stimmberechtigten erforderlich.

Die betreffende Delegiertenversammlung entscheidet gegebenenfalls auch über die Verwendung des Vereinsvermögens, die jedoch nach Massgabe des statutarischen Zweckes erfolgen soll.

Art. 13

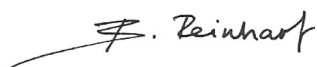
A. INKRAFTTRETEN

Diese Statuten treten nach der Annahme durch die Delegiertenversammlung des DLV vom 12. Mail 2007 per sofort in Kraft und ersetzen alle bisherigen Statuten.

B. ÜBERGANGSBESTIMMUNG

Die Mitgliederverbände des DLV haben eineinhalb Jahre Zeit, ihre Statuten und/oder Geschäftsordnungen den geltenden Statuten des DLV anzupassen.

Zofingen, 12. Mai 2007



Babs Reinhart-Keller
Präsidentin



Edith Lüscher
Geschäftsführerin